

## **SATZUNG**

### **der Ortsgemeinde Jockgrim über die Benutzung des Bürgerparks Jockgrim vom 31.03.2003**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

#### **Präambel**

Der Bürgerpark Jockgrim ist als Teilgebiet des Bebauungsplan „Ludowici-Gelände“, Süd-West, zur Sondernutzung als Fest- und Marktplatz gewidmet. Die Nutzung des Bürgerparks wird in dieser Satzung geregelt.

#### **§ 1 Allgemeines**

1. Der Bürgerpark oder Teile des Bürgerparks können für Feste, Verkaufsveranstaltungen oder ähnliches angemietet werden. Die Nutzung für Zirkusgastspiele ist nicht erlaubt.
2. Veranstalter ist derjenige, der bei der Ortsgemeinde den Antrag auf Überlassung des Platzes für eine bestimmte Veranstaltung stellt. Der Antrag auf Überlassung des Festplatzes hat auch die Zeit des Auf- und Abbaus zu beinhalten, sowie das Säubern des Platzes. Der Veranstalter hat gegenüber der Gemeinde zu erklären, dass er sich an die Nutzungsregelungen dieser Satzung hält und die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen ergreifen wird.
3. Der Auf- und Abbau von Festeinrichtungen wird auf die eigentliche Dauer der Veranstaltung nicht angerechnet.

#### **§ 2 Vergabe des Bürgerparks**

1. Die Ortsgemeinde Jockgrim führt den Belegungsplan und vergibt Termine.
2. Der Bürgerpark wird dem Veranstalter ohne Ausstattung überlassen. Der Bedarf für die Ver- und Entsorgung mit Wasser und Strom ist bei der Anmietung anzugeben. Eigene Ausstattungsgegenstände bedürfen der Genehmigung der Ortsgemeinde.
3. Das Nutzungsrecht am Bürgerpark oder an einem Standplatz ist nicht auf einen Dritten übertragbar.
4. Verstöße gegen diese Satzung haben den Entzug der Nutzungsgenehmigung zur Folge.

#### **§ 3 Aufsicht**

Die Vergabe der Standplätze oder des gesamten Bürgerparks und die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung obliegt einem Beauftragten der Ortsgemeinde Jockgrim. Den Weisungen des Beauftragten ist Folge zu leisten.

#### **§ 4 Nutzungsbeschränkung**

1. Die Anlieger sind vor übermäßigem Lärm, Gerüchen und sonstigen Einflüssen zu schützen. Zum Schutz des Gottesdienste darf eine Veranstaltung sonntags frühestens um 11.00 Uhr beginnen. Zwischen 22.00 Uhr und 8.00 Uhr sind Aufbau- und Abbauarbeiten, Reparaturen und Transporte unzulässig.
2. Die Bestimmungen der TA-Lärm und TA-Luft in der geltenden Fassung sind vom Veranstalter einzuhalten.

#### **§ 5 Reinigungspflichten**

Die jeweiligen Veranstalter sind verpflichtet für die Reinigung des Geländes zu sorgen und haben hierfür u.a. ausreichende Abfallbehältnisse zur Verfügung zu stellen. Das Gelände ist während der Dauer der Veranstaltung sauber zu halten und nach Ende der Veranstaltung nochmals zu säubern.

#### **§ 6 Bereitstellung von Sanitäreinrichtungen**

1. Der jeweilige Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass Sanitäreinrichtungen in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.
2. Der Veranstalter kann die Toilettenanlage der Ortsgemeinde am Busparkplatz gegen Entgelt anmieten. Im Falle der Anmietung erfolgt ein gemeinsamer Über- und Rückgabetermin mit dem Vertreter der Ortsgemeinde. Der Veranstalter hat für die Reinigung und die Bestückung der sanitären Anlage zu sorgen.
3. Werden die Sanitäreinrichtungen von Seiten des Nutzers zur Verfügung gestellt, hat die Aufstellung in Absprache mit der Verbandsgemeindeverwaltung (Ver- und Entsorgung) zu erfolgen.

#### **§ 7 Pflichten der Veranstalter**

1. Die Ver- und Entsorgung mit Wasser, Abwasser und Strom erfolgt ausschließlich über die Ortsgemeinde.
2. Das Aufstellen und Betreiben von Stromerzeugern ist verboten.
3. Die Zubereitung von Speisen darf nur mit gas- oder strombetriebenen Geräten erfolgen mit Ausnahme von Flammkuchenofen.
4. Für die ordnungsgemäße Entsorgung des Mülls hat der Veranstalter zu sorgen.
5. Der Veranstalter hat für alle erforderlichen Erlaubnisse zu sorgen und die hierzu ergangenen allgemeinen und besonderen Anweisungen zu befolgen.

#### **§ 8 Gebührenschuldner und –pflicht**

1. Veranstalter (siehe § 1) ist Gebührenschuldner. Mehrere Schuldner für die gleiche Gebühr haften als Gesamtschuldner.
2. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes bzw. der Überlassung des Bürgerparks und ist 14 Tage vor der Veranstaltung fällig.
3. Wird ein Bürgerpark an einem angemieteten Tag nicht genutzt, so besteht kein Anspruch auf Ermäßigung und Rückzahlung der Gebühr.

## § 9 Gebühren

1. Für die Benutzung des Bürgerparks sind je Veranstaltungstag folgende Gebühren zu zahlen:
 

1. Volks- und Vereinsfeste, Festzeltveranstaltungen	105,00 Euro
2. Leistungsschauen und ähnliche Veranstaltungen	525,00 Euro
3. Flohmärkte	1.050,00 Euro
4. Verkaufsveranstaltungen	20,00 Euro
5. Die Kosten für Wasser, Strom und Abwasser sind in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu ersetzen.	
2. Die Kirchweihaussteller entrichten für die Dauer der Kirchweih folgendes Standgeld:
 

1. Stände, die nur Speiseeis verkaufen	50,00 Euro
2. Stände mit Spielen wie Pfeilwurf, Glücksrad etc.	65,00 Euro
3. Süßwarenstände	65,00 Euro
4. Verkaufsstände	65,00 Euro
5. Stände, die Lose verkaufen	75,00 Euro
6. Süßwarenstände mit Zusatz	90,00 Euro
7. Stände mit Spielwaren	90,00 Euro
8. Lebensmittelstände	100,00 Euro
9. Schießstände	120,00 Euro
10. Lebensmittelstände mit Getränkeverkauf oder Zelte	155,00 Euro
11. Karusselle	260,00 Euro
12. Auto-Scooter	520,00 Euro

Das Standgeld enthält bereits die Kosten für die Müllentsorgung.  
 (§ 9 Abs. 2 wurde durch Änderungssatzung vom 26.01.2004 neu gefasst)

3. Die Kosten für die Nutzung der Toilettenanlage sind 50,00 € je Veranstaltung.
4. Ist der Einsatz von Mitarbeitern der Ortsgemeinde erforderlich oder muss der Bürgerpark durch Mitarbeiter der Ortsgemeinde gereinigt werden, so sind je Stunde und Mitarbeiter 30,00 € zu zahlen. Die Lohnkosten werden jährlich der Lohnkostenentwicklung angepasst.
5. Bei Verkaufsveranstaltungen und Leistungsschauen und ähnlichen Veranstaltungen ist eine Sicherheitskaution in Höhe von 500,00 € zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung an die Verbandsgemeindekasse zu zahlen.

## § 10 Haftung

1. Die Ortsgemeinde überlässt dem Veranstalter den Bürgerpark oder den Standplatz auf dem Bürgerpark in ordnungsgemäßem Zustand. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde Jockgrim durch die Benutzung des Bürgerparks entstehen. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle übernimmt die Ortsgemeinde nicht.
2. Für die den Gästen und dem Nutzer im Zusammenhang mit der Durchführung von Veranstaltungen abhanden gekommenen oder beschädigten Sachen und Gegenständen jeder Art einschließlich Personenschäden, kann die Ortsgemeinde nicht in Anspruch genommen werden.

### **§ 11 In-Kraft-Treten**

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig treten die Satzungen der Ortsgemeinde Jockgrim über die Benutzung des Bürgerparks einschließlich der Festsetzung der Benutzungsgebühren vom 15.09.1992 und die Änderungssatzungen vom 07.01.1998, 15.10.1998 und 15.10.2001 außer Kraft.

Jockgrim, den 31.03.2003

gez.:

Konrad Milli

Ortsbürgermeister